

Der für dieses Postulat an und für sich so geringe Minderbedarf konnte der Deputation selbstverständlich keine Veranlassung geben, die geforderte Summe zu beschränken und empfiehlt demnach dieselbe der geehrten Kammer die unveränderte Annahme dieses Postulats nach Höhe von 255,313 Thlr.

Präsident Dr. Haase: Ich habe zu erwarten, ob Jemand — Der Abg. Niedel hat das Wort.

Abg. Niedel: Hier finde ich im Special-Stat unter 8, daß eine Person in Wartegeld gestellt ist mit 875 Thlr., wo es kurzweg heißt: wegen Krankheit ic. Nun ist aber aus den Specialunterlagen zu ersehen, daß nach einer Erklärung des Herrn Staatsministers sich derselbe in Untersuchung befindet, aber wegen durch Krankheit herbeigeführter Unzurechnungsfähigkeit und infolge eines Superarbitriums eines Medicinalcollegiums hätte zur Zeit ein Urtheilsspruch über ihn noch nicht gefällt werden können. Ich will hierbei dem Kriegsministerium keineswegs etwa vorhalten, daß es nicht das Seinige gethan hätte, noch viel weniger, daß es das Seinige nicht thun würde; im Gegentheil, glaube ich, daß das Kriegsministerium seine Schuldigkeit thun wird. Zweitens ist auch der Betreffende noch nicht volle drei Jahre in Wartegeld. Es steht auch nach §. 19 des Staatsdienergesetzes dem Kriegsministerium noch ein sehr weites Feld offen, selbst wenn das Wartegeld über drei Jahre hinaus schon gewährt worden wäre, mithin läßt sich hier nicht viel sagen. Aber ein Bedenken geht mir doch bei, daß nämlich eine Person, die in kriegsgerichtlicher Untersuchung ist, den vollen Gehalt (ich weiß dies zwar nicht genau, ich vermüthe dies bloß, daß es der volle Gehalt ist), ob eine solche Person, die überdies noch als unzurechnungsfähig erklärt worden ist, nach §. 19 des Staatsdienergesetzes den vollen Gehalt als Wartegeld beziehen kann. Mir ist dieß nicht ganz klar, ob der §. 19 des Staatsdienergesetzes sich auch auf einen solchen Fall mit beziehen kann. Es ist dies ein Fall, über welchen ich Bedenken trage. Ich hätte allerdings gewünscht, die Deputation hätte gegenwärtig einen in jeder Beziehung etwas weiter gehenden Antrag an die Regierung der Kammer vorgelegt. Ich hatte mir auch anfänglich selbst vorgenommen, einen solchen Antrag einzubringen, ich habe mich aber überzeugt, daß mir dies nichts nützen würde, auf Grund des §. 19 des Staatsdienergesetzes, und bin infolge dessen zu einer andern Ansicht gelangt. Ich habe bei den einzelnen Positionen, wo mehrere Personen über drei Jahre hinaus Wartegeld beziehen, geschwiegen, weil es doch nichts genützt haben würde, dagegen zu sprechen, indem die Regierung Gründe genug hat, ein solches Verfahren zu entschuldigen. Aber ob dies bei einer so hohen Summe, wie sie hier in Frage steht, wo der Betreffende noch in Untersuchung und infolge dessen als unzurechnungsfähig erklärt ist, auch der Fall sein dürfte, ob §. 19 des Staatsdienergesetzes auch auf einen solchen Fall Anwendung leidet, darüber bitte ich um Aufklärung. Ist dies der Fall, dann sehe ich mich genöthigt, einen selbstständigen Antrag auf Revision dieser Bestimmung im Gesetze einzubringen.

Referent Abg. Dehmichen auf Choren: Nach Maßgabe des Staatsdienergesetzes ist allerdings der Staatsdiener, so lange er noch in Untersuchung sich befindet und ein Urtheilsspruch gegen ihn nicht gefällt ist, zum Quiescenzgehalte und zwar nicht nach dem zeither bezogenen vollen Gehalte, sondern nach sieben Zehntel desselben berechtigt. Diese Bestimmung ist hier anwendbar. Der betreffende

Staatsdiener wurde in Quiescenzgehalt gesetzt, weil eine Untersuchung gegen ihn sich als nothwendig herausstellte. Während der Dauer der Untersuchung aber wurde er nach der Aussage eines Medicinalcollegiums als krank und unzurechnungsfähig erklärt; es konnte deshalb die Untersuchung gegen ihn nicht vollständig geschlossen und aus diesem Grunde ein Urtheilsspruch gegen ihn nicht gefällt werden. Wenn der Zeitpunkt eingetreten sein wird, wo derselbe wieder zurechnungsfähig ist, wird gegen ihn, nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars, die Untersuchung zu Ende geführt werden, und er nach Maßgabe der Entscheidung entweder pensionirt oder wieder reactivirt. Etwas Weiteres ist die Deputation nicht im Stande, über den vorliegenden Fall zu sagen, und kann dem geehrten Redner darüber eine andere Auskunft nicht ertheilen.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß noch Jemand hierüber zu sprechen wünscht, ich frage, ob die Kammer die bei Position 81 geforderten 255,313 Thaler bewillige? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Dehmichen auf Choren:

Pos. 82.

Pensions- und Wartegelder für das Departement des Cultus

8,893 Thlr.

Für die letzte Periode sind verwilligt 9,436 Thlr., es sind demnach diesmal weniger postulirt 543 Thlr.

Nach dem Specialnachweis sind darin Wartegelder nicht enthalten und es verblieb sonach die ganze Summe zu Pensionen. Allein nach Personalverzeichnis sind ult. September 1857 doch gebraucht worden:

560 Thlr. — Agr. — Pf. Wartegeld an eine Person, und
8,849 - 10 = 5 = Pensionen an 8 Staats- und
Kirchendiener, 19 Witwen und
14 Waisen.

Sa. 9,409 Thlr. 10 Agr. 5 Pf., mithin 516 Thlr. 10 Agr. 3 Pf. mehr als postulirt sind.

Die Deputation fand hierzu nichts zu bemerken und empfiehlt demnach der geehrten Kammer die unveränderte Annahme auch dieser Position nach Höhe von 8,893 Thaler.

Präsident Dr. Haase: Bewilligt die Kammer die hier geforderte Position 82 mit 8,893 Thalern? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Dehmichen auf Choren:

Pos. 83.

Pensions- und Wartegelder für das Departement des Auswärtigen

11,093 Thlr.;

für die letztverflossene Periode sind bewilligt 8,040 Thlr., demnach jetzt mehr verlangt 3,053 Thlr.

Nach den Specialunterlagen ist diese Summe nur zu Pensionen verwendet worden.

Nach dem Personalverzeichnis wurden ult. September 1857 verbraucht:

8,465 Thlr. 1 Agr. 4 Pf.
an 5 Staatsdiener, 8 Witwen und 5 Waisen, mithin weniger 2,627 Thlr. 28 Agr. 6 Pf.

Obgleich bei dieser Position ein verhältnißmäßig starker Minderbedarf hervortritt, so schlägt die Deputation dennoch, weil eben so schnell eine Erhöhung der Position eintreten